

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 167.

Freitag den 15. Juni.

1860.

General-Verordnung an die Amtshauptmannschaften und Polizei-Obigkeiten des Regierungs-Bezirks Leipzig.

Den Schank in Kirschhütten betreffend.

Die Königliche Kreis-Direction findet sich von Neuem veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen der General-Verordnung vom 11. Juni 1851 (Leipz. Kreisblatt Nr. 73) mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß dieselben nicht allein auf Kirschhütten, sondern auf Obsthütten überhaupt Anwendung zu leiden haben.

Den Eigentümern und Pächtern von Obstgärten mag zwar auf Ansuchen Seiten der betreffenden Ortsobigkeiten das Verabreichen von Branntwein in Gläsern an Diejenigen, welche in den selbst errichteten Obsthütten oder Verkaufsbuden das gekaufte Obst sofort verzehren, nachgelassen werden, dagegen ist

jede weitere Ausdehnung eines solchen Schanks, namentlich das Schänken an andere als die unter 1. bezeichneten Personen, das Verabreichen von Bier oder anderen Getränken, das Halten von Regelbahnen, so wie die Veranstaltung anderer, lediglich für concessionirte oder sonst bleibend berechtigte Schankwirthschaften gehörigen Belustigungen in dergleichen Obstgärten schlechterdings nicht zu gestatten;

der Branntweinschank, soweit er vorstehend überhaupt nachgelassen wird, ist in den Monaten Juni und Juli längstens bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten längstens bis Abends 8 Uhr gestattet;

die errichteten Obsthütten und Verkaufsbuden sind sofort nach Beendigung der Obstzeit wieder wegzunehmen.

Contraventionen gegen vorstehende Anordnungen sind nach Maßgabe der wegen des unbefugten Schankbetriebs bestehenden Vorschriften und soweit diese nicht Anwendung finden, willkürlich mit Geld- oder Gefängnisstrafe zu ahnden.

An die Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden des Leipziger Regierungs-Bezirks ergehet hierdurch Verordnung, darüber, daß vorstehenden Bestimmungen gehörige Folge geleistet werde, strenge Obacht zu führen und durch entsprechende Anweisung der Gendarmen und Ortsgerichtspersonen dafür zu sorgen, daß etwaige Contraventionen sofort zur Anzeige gebracht werden.

Leipzig, am 13. Juni 1860.

Königliche Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Als öffentliche, an ihrem Anfang und Ende bezeichnete Badeplätze sind bestimmt

- 1) eine Stelle in der Elster, 120 Ellen lang, hinter dem Jacobshospitale am Rosenthal,
- 2) eine Stelle in der alten Pleiße, ungefähr 500 Ellen lang, zwischen der vom Schleusiger Wege nach der Ronne führenden Brücke und dem Schimmschen Teiche.

Das Baden an anderen Plätzen ohne Aussicht der Fischer wird hiermit bei Strafe verboten.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Günther.

Im Monat Mai 1860 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Müller, Johann Friedrich Wilhelm Ehregott, Maublespolizist.

: Wilde, Gustav Hermann, Kaufmann.

Frau Mähler, Johanne Christiane verehel., Steinguthändlein.

Herr Sander, Carl Robert, Maculaturhändler.

: Mischka, Johann Christian, Lohnfischerei.

: Ernst, Bernhard, Uhrmacher.

Gel. Straube, Anna Wilhelmine, Inhaberin eines Wels-

maarenengeschäfts.

Herr Drescher, Friedrich Carl, Delicatessenhändler.

: Glinsch, Alexander Ferdinand, Kaufmann.

: Barth, Heinrich Hermann, Cigaren-Habrikant.

: Bauer, Georg Friedrich, Federschmücken.

: Steude, Christian Heinrich, Schuhmacher.

Herr Püder, Heinrich Franz, Wildprethändler.

: Hahmann, Bernhard Friedrich Ernst, Tischler.

: Loose, Johann Christoph, Hausbesitzer.

: Walther, Johann Christian Christoph, Virtualienhändler.

: Kahras, Heinrich Hermann, Tischler.

: Leiberis, Emil Robert, Zimmermeister.

: Große, Gustav Adolph, Lackier.

: Neuter, Julius Hermann, Kramer.

: Prengel, Johann Gottfried Moritz, Virtualienhändler.

: Heine, Carl Paul, Postkarte-Untercollecteur.

: Schime, Leopold Ernst Ferdinand, Kaufmann.

: Schubert, Carl Heinrich, Virtualienhändler.

: Scholber, Gustav Adolph Friedrich Bruno, Kaufmann.

: Strauch, Ferdinand Carl, Maculaturhändler.

Wie Landtagswahl.

Laut der Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig wird

und 30. d. M. in ihr erstes Stadium treten. Es erfolgt diese Wahl in gleicher Weise, wie die Wahl der Stadtverordneten, durch eine Doppelwahl, d. h. zuerst der Wahlmann und dann durch diese die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter. Nur